

HSSE-Bedingungen für den Einsatz an Tankstellen

Vorwort

Folgende Bedingungen sind Bestandteil des Akkreditierungsverfahrens der Rheinland Kraftstoff GmbH (RK). Auftragnehmer (AN) im Sinne dieser Bedingungen ist der Werkunternehmer oder Erbringer von Dienstleistungen. Auftraggeber (AG) ist RK zur Beauftragung der zu erbringenden Leistungen an eigenen Tankstellen sowie an Tankstellen der Muttergesellschaft, der Shell Deutschland Oil GmbH.

Grund für die HSSE-Bedingungen

Diese Bedingungen dienen der Feststellung, welche Mindest-Pflichten

- der Auftragnehmer (AN) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Arbeits- und Anlagensicherheit zu erfüllen hat,
- der Auftragnehmer auch anstelle bzw. im Auftrag des Auftraggebers (AG) erfüllt und
- welche AG-spezifischen Anforderungen durch den AN erfüllt werden.

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Arbeiten, die der Auftragnehmer (AN) an Tankstellen des Auftraggebers (AG) ausführt. Sofern der AN

- keine Arbeiten in Gefahrenbereichen der Tankstelle gemäß nachstehendem Punkt „Arbeiten in Gefahrenbereichen an Tankstellen“ ausführt,
- nicht mit Neu-/Umbau und Montagen gemäß nachstehendem Punkt „Neu-/ Umbauten und Montagen“ beauftragt ist oder
- keine besonders gefährlichen Arbeiten laut nachstehendem Punkt „Arbeitserlaubnis für besonders gefährliche Arbeiten“ durchführen wird

bestätigt der AN mit seiner Unterschrift, dass die Anforderungen für die sonstigen Arbeiten entsprechend den nachstehenden Punkten erfüllt werden.

Gesetzliche Bestimmungen

Geltende gesetzliche Bestimmungen

Nachstehend sind einschlägige Bestimmungen für Planung, Neu-/Umbau, Instandhaltung/-setzung, Inbetriebnahme, Betrieb und Außerbetriebnahme von Tankstellen genannt. Diese Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, nicht genannte bzw. darüber hinaus gehende Regelungen, die bei Ausführung seiner Arbeiten zu beachten sind, einzuhalten.

Aktualisierung von Bestimmungen

Sollten einzelne gesetzliche Regelungen, technische Regeln oder berufsgenossenschaftliche Regelwerke im Laufe dieser Vereinbarung aktualisiert werden, gelten die Neuregelungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Verantwortlichkeit für Arbeits- und Anlagensicherheit

Der Auftragnehmer (AN) erfüllt die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Arbeit auf und an Tankstellen. Dazu zählen insbesondere nachstehende Anforderungen:

Unterweisungen

Der Auftragnehmer unterweist **nachweislich** seine Beschäftigten tätigkeitsbezogen über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung

- vor der erstmaligen Beschäftigung und danach
- mindestens einmal jährlich.

Im Falle der regelmäßigen bzw. wiederkehrenden Durchführung von Arbeiten an Shell- oder RK-Tankstellen verpflichtet sich der AN zur kontinuierlichen Aus-/Weiterbildung seiner Beschäftigten mindestens 1x jährlich auch an einer von Shell oder RK angebotenen Schulung/Unterweisung teilzunehmen.

Sicherheitspass

Um Arbeiten an Tankstellen ausführen zu dürfen, muss ein aktuell gültiger Sicherheitspass vorgezeigt werden können. Zwei Arten von Sicherheitspässen werden an dieser Stelle akzeptiert (und / oder):

- Shell Sicherheitspass
- BBS Sicherheitspass

Gemäß BBS Tätigkeitstabelle kann es sein, dass insbesondere bei Hochrisiko – Arbeiten zusätzlich Schulungen gem. PTW – System erforderlich sind.

Arbeitsfreigabe-Bescheinigung (WCF – Work Clearance Form)

Der Auftragnehmer (AN) stellt sicher, dass seine Beschäftigten nur mit einer Arbeitsfreigabe-Bescheinigung beginnen, in der die ausführende Fachkraft bestätigt, dass die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen geprüft wurden und eingehalten werden. Das Vorliegen der Arbeitsfreigabe-Bescheinigung und die Information über die Arbeiten muss sich die ausführende Fachkraft vom Tankstellen-Verantwortlichen vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten gegenzeichnen lassen. Es ist das Arbeitsfreigabe-Protokoll gemäß Vordruck des BBS-GT einzusetzen. Download unter <http://www.bbs-gt.de/sicherheitsschulungen/sicherheitsschulungen-deutschland/formulare/>.

Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung (JHA - Job Hazard Analysis)

Bei Arbeiten an der Tankstelle erfüllt der Auftragnehmer (AN) die Anforderungen gemäß § 12 ArbSchG, § 14 GefStoffV und § 12 BetrSichV sowie TRBS/TRGS. Dazu beschreiben der AN bzw. seine Beschäftigten in Betriebs-/Arbeitsanweisungen bzw. Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilungen

- die Maßnahmen und deren Einhaltung für das sichere Arbeiten
- evtl. erforderlichen sicheren Weiterbetrieb der Tankstelle während der Arbeiten
- evtl. erforderlichen besonderen Weisungen bei Betriebsstörungen, Alarm- und Einsatzplänen

Für Instandhaltungen/-setzungen ist eine „Vor-Ort-Gefährdungsbeurteilung (JHA) ausreichend. Der AN verwendet hierfür einen Vordruck ähnlich dem BBS-GT-Muster. Download -> <http://www.bbs-gt.de/sicherheitsschulungen/sicherheitsschulungen-deutschland/formulare/>.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Neben der auf Tankstellen geforderten Mindest – PSA (Sicherheitshelm, Warnweste, Arbeitskleidung & S3 Sicherheitsschuhe) kann je nach durchzuführender Tätigkeit auch noch zusätzliche PSA (z.B. Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzhandschuhe, Atemschutz, PSA gegen Absturz,...) erforderlich werden.

Absperrung von Arbeitsbereichen

Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, seinen Arbeitsbereich bei jeglicher Art von Tätigkeit ausreichend groß abzusperren.

Vergabe an Sub-Unternehmen

Der Auftragnehmer (AN) darf nur Nachunternehmer beauftragen, die die vorgenannten Bedingungen kennen und erfüllen. Der Auftragnehmer muss die von ihm eingesetzten Sub-Unternehmer dem Auftraggeber (AG) vor Beginn der Arbeiten schriftlich melden. Der AG behält sich vor, die Qualifikation der Sub-Unternehmer zu überprüfen.

Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern

Arbeitet der Auftragnehmer mit anderen Auftragnehmern zur gleichen Zeit an der Tankstelle, ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit den anderen Auftragnehmern bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Im Weiteren hält er die Anforderungen laut § 8 (1) ArbSchG, §§ 10 (2) + 13 (1) BetrSichV, TRBS 3151 Nr. 4.3.1 (7), 5.2.1 ein.

Arbeiten in Gefahrenbereichen der Tankstelle

Der Auftragnehmer

- setzt für die Montage und Installation ausschließlich Beschäftigte oder Sub-Auftragnehmer ein, die die Anforderungen laut BetrSichV, GefStoffV und TRBS 3151 erfüllen, sofern mit dem Auftrag Tätigkeiten an/in Gefahrenbereichen gemäß TRBS 3151 Nr. 5.2.3 Abs. 1 oder AwSV verbunden sind, oder Arbeiten ausgeführt werden, bei denen ein explosionsfähiges Luft-Gas-Gemisch entstehen kann,
- sorgt bei allen Arbeiten für die Einhaltung evtl. erforderlicher Explosionsschutz-Maßnahmen und bei Instandhaltung/-setzung für die Wiederherstellung des Soll-Zustandes der Explosionsschutz-Maßnahmen und
- erfüllt seine Verpflichtungen nach § 5 ArbSchG, d.h. er ermittelt insbesondere die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen, ergreift die notwendigen Arbeitsschutz-Maßnahmen und unterweist seine Beschäftigten dementsprechend.

Instandhaltung/-setzung und Änderung

Der Auftragnehmer (AN) ist entsprechend § 1 (1) Satz 2 in Verbindung mit § 2 (3) Nr. 1 BetrSichV verantwortlich, dass bei Instandhaltungsarbeiten oder Änderung die Anforderungen laut §10 BetrSichV und TRBS eingehalten werden.

Inbetriebnahme von Arbeitsmitteln

Der Auftragnehmer (AN)

- stellt die notwendigen Maßnahmen für die Inbetriebnahme von Arbeitsmitteln laut § 5 BetrSichV fest,
- lässt die Inbetriebnahme, Instandhaltung oder evtl. Änderungen von Arbeitsmitteln nur von fachkundigen und unterwiesenen Beschäftigten oder von nachweislich geeigneten Sub-Auftragnehmern durchführen und
- stellt sicher, dass die mit den Arbeiten beauftragten Personen über die notwendigen Schulungen laut § 62 AwSV und Qualifikationen entsprechend § 10 (2) BetrSichV, TRBS 3151/TRGS 751 Nr. 5.2 verfügen, um an der Tankanlage arbeiten zu dürfen.

Neu-/Umbau und Montagen: Organisatorische und personelle Maßnahmen

Montageanweisung und -plan

Der Auftragnehmer (AN) erfüllt die Anforderungen laut der aktuellen DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten (-> www.bgbau.de).

Montageanweisung und -pläne für den Auftraggeber

Im Falle der Beauftragung stellt der AN dem Auftraggeber folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Montageanweisung,
- Werk-/Ablaufplan mit verbindlichen Terminen,
- Markierung der Arbeitsbereiche im Bauplan mit
- Eintragung evtl. erforderlicher Absperrungen (Sicherungsmaßnahmen),
- sowie evtl. erforderliche Aktualisierungen der vorgenannten Unterlagen.

Baubeginn

Eingeplant und durchgeführt wird die Montage rechtzeitig nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber.

Änderungen im Bauverlauf

Die Montageanweisung ist bei Änderungen des Bauverlaufs vom AN zu aktualisieren. Diese Aktualisierung entbindet den AN nicht von der Verpflichtung, evtl. Änderungen der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Bauverlauf in nachstehenden Unterlagen (wie z.B. GBU, JHA) zu dokumentieren.

Arbeitserlaubnis für besonders gefährliche Arbeiten

Der AN verwendet hierfür die BBS PTW Tätigkeitstabelle in der jeweils gültigen Version. Download -> <http://www.bbs-gt.de/sicherheitsschulungen/sicherheitsschulungen-utschland/formulare/>.

Besonders gefährliche Arbeiten an Tankstellen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vor Aufnahme der Arbeiten einer Erlaubnis bedürfen, sind z.B.:

Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (sog. Heißarbeiten)

Es sind die Angaben laut DGUV Regel 100-500 Kap. 2.26 Betreiben von Arbeitsmittel, Kapitel 2.26 - Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (BGR 500 2.26) einzuhalten -> <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/997>. Mit der Erlaubnis wird die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Schweißerlaubnis laut Anhang 1 der DGUV-Regel bestätigt.

Arbeiten mit Absturzgefahr

Zum Umgang mit Leitern und Tritten sind die Anforderungen laut DGUV Information 208-016 zu erfüllen. Bei Arbeiten mit Absturzgefahr ist zusätzlich die Einhaltung der Anforderungen laut DGUV-Regel BGR/GUV-R 198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ zu bescheinigen.

Arbeiten in engen Räumen

Bei sog. Arbeiten in engen Räumen wird mit der Erlaubnis die Einhaltung der Anforderungen laut DGUV-Regeln 113-004 „Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ bescheinigt.

Aushub-Arbeiten

Mit der Erlaubnis wird die Einhaltung der Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten entsprechend den verschiedenen DGUV-Informationen/-Regeln bescheinigt.

Elektro-Arbeiten unter Spannung

Entsprechend § 6 und 7 der DGUV-Vorschrift 3 darf an oder in der Nähe von unter Spannung stehenden aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel nicht gearbeitet werden. Sofern eine Ausnahme entsprechend § 8 der Vorschrift 3 unumgänglich sein sollte, ist die Einhaltung der Anforderungen laut DGUV Regel 103-011 „Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln“ zu bescheinigen.

Asbest-Arbeiten

Die nach der Gefahrstoffverordnung erforderlichen Schutzmaßnahmen und organisatorischen Voraussetzungen für ASI-Arbeiten sind in der -> TRGS 519 "Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" zusammengefasst. ASI-Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, sind nur zulässig, wenn es sich um emissionsarme Verfahren handelt, die behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt sind -> Anhang II Nr. 1 GefStoffV. Bei Asbest-Arbeiten ist zu bescheinigen, dass die Anforderungen laut ->DGUV Information 201-012, bisher: BGI 664 „Asbestsanierung“ eingehalten werden.

Kran-/Hebe-Arbeiten

Zum Heben und Transportieren von Lasten hält der AN die Anforderungen laut DGUV Information 208-006 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transport- und Lagerarbeiten“ (bisher: BGI 582) ein. Bei Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb ist die Einhaltung der Anforderung laut Kapitel 2.8 der DGUV Regel 100-500 sowie (für einen Kran) der DGUV Vorschrift 52 Krane (BGV D 6) zu bestätigen.

Arbeiten an Gasleitungen

Vor Arbeiten an Gasleitungen ist die Einhaltung der DGUV Regel 100-500 laut Kapitel 2.31 zu bestätigen.

Fachkunde und Arbeitserlaubnis-Schein

Für die besonders gefährlichen Arbeiten muss der AN die Einhaltung der Anforderungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen prüfen, um die Arbeit freigegeben zu dürfen. Sofern nicht anders vorgesehen, erfolgt die Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen bzw. die Einhaltung der Gefährdungsbeurteilungen vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person gemäß § 2 (5) BetrSichV. Die Gefährdungsbeurteilung und deren Prüfung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der AN nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich laut § 3 (3) BetrSichV fachkundig beraten zu lassen.

Arbeitserlaubnis durch Fachkundigen des Auftragnehmers (AN)

Die Erlaubnis vor Ausführung der gefährlichen Arbeiten erfolgt entsprechend dem sog. PTW-Verfahren des BBS-GT. Sofern nicht anders vorgesehen, ist der Erlaubnis-Schein gemäß BBS-GT-Muster einzusetzen - download unter <https://www.bbs-gt.de/sicherheitsschulungen/sicherheitsschulungen-deutschland/formulare/>. Der Erlaubnisschein-Aussteller darf ein Beschäftigter des AN sein, jedoch nicht der „verantwortliche Ausführende“ laut Arbeitserlaubnis-Schein.

Arbeitserlaubnis (PTW – Permit to work) durch betriebsfremden Fachkundigen

Abweichend von 8.3, letzter Satz, kann der Auftraggeber (AG) für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen verlangen, dass die Erlaubnis vor Beginn der besonders gefährlichen Arbeiten ausgestellt wird von

- einen Betriebsfremden, d.h. einem Fachmann, der nicht Beschäftigter im AN-Betrieb des „Verantwortlich Ausführenden“ ist, oder
- vom einem fachkundigen Beauftragten des AG.

Im Auftragsfall wird der Mehr-Aufwand entsprechend der Position laut LV berücksichtigt.

BESTÄTIGUNG durch Auftragnehmer

Hiermit bestätigen wir, dass wir

- die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und berufsgenossenschaftlichen Richtlinien für die beauftragten Arbeiten kennen und einhalten, und somit die
- obigen HSSE-Bedingungen für Arbeiten an Tankstellen verstanden haben und erfüllen werden.

.....
Ort, Datum

Firma/Stempel

Rechtsverbindliche Unterschrift